

Benutzungsordnung für die Überlassung des Multifunktionsraumes im Mehrzweckgebäude im Ost-West-Grünzug an Dritte

§ 1 Gegenstand der Überlassung und Umlage der Betriebskosten

- (1) Diese Benutzungsordnung regelt die Überlassung des Multifunktionsraumes mit einer Fläche von 109,13 qm sowie Windfang, Foyer, Küche und Sanitäreinrichtungen durch das Bezirksamt Sennestadt der Stadt Bielefeld an Dritte (im Folgenden: Nutzer).
- (2) Der Raum dient als multifunktionale Begegnungsstätte für Schulen, Vereine und Öffentlichkeit zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes in Sennestadt. Die Nutzung ist nicht an die Nutzung des Sportplatzes gekoppelt und steht für vereins- und sportungebundene Aktivitäten zur Verfügung.
Eine Überlassung der Räumlichkeiten für private Feiern und zu politischen und religiösen Zwecken ist ausgeschlossen, ebenso für gewerbliche Zwecke.
- (3) Die Benutzung des Multifunktionsraumes ist nur denjenigen Personen und Vereinen gestattet, die von der Stadt Bielefeld, Bezirksamt Sennestadt, hierzu eine schriftliche Genehmigung erhalten haben. Ein Anspruch auf Raumüberlassung besteht nicht. Die Raumüberlassung kann unter Bedingungen und Auflagen erfolgen.
- (4) Veranstaltungen, die nicht den Grundsätzen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung entsprechen oder nicht mit geltendem Recht in Einklang stehen, sind unzulässig.
- (5) Der Raum wird mietfrei zur Verfügung gestellt, Betriebskosten (Reinigung, Verbrauchsmaterialien etc.) werden je angefangener Stunde der gebuchten Zeit mit 15 € in Rechnung gestellt.
- (6) Die Überlassung des Raumes erfolgt ausschließlich zur Nutzung durch den Adressaten der Nutzungserlaubnis selbst. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe des Nutzungsrechts z.B. durch Untervermietung bedarf der vorherigen Zustimmung des Bezirksamtes Sennestadt.
- (7) Eine Nutzung kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht
 - eine konkrete Bezeichnung der Veranstaltung
 - ein Zeitplan
 - ein umfassendes Veranstaltungsprogrammvorgelegt werden und wenn
 - ernste Gefahren drohen und Schäden auf andere Weise nicht abgewehrt werden können oder
 - die durch Tatsachen begründete Gefahr besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung zu Rechtsverstößen aufgerufen wird.
 -
- (8) An stillen Feiertagen erfolgt keine Vergabe der Räumlichkeiten.
- (9) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach bürgerlichem Recht.

(10) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bielefeld und dem Nutzer wird durch Mietvertrag geregelt.

§ 2 Behandlung der überlassenen Räume

- (1) Das Mehrzweckgebäude ist eine Gemeinschaftseinrichtung. Alle Nutzer nehmen deshalb Rücksicht aufeinander. Der Nutzer hat den überlassenen Raum einschließlich aller Nebenräume sowie überlassenes Mobiliar, Geschirr und Medien sorgfältig und schonend zu behandeln.
- (2) Das Rauchen im Gebäude ist untersagt. Ebenso ist offenes Feuer (z.B. Kerzen) nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die für den angemieteten Raum zugelassene Personenzahl in Höhe von 60 Personen nicht überschritten wird. Bei Überschreitung haftet der Nutzer für sämtliche daraus resultierenden Schäden.
- (4) Das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Assistenzhunde, ist untersagt.
- (5) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden (§ 10 Abs. 1 LImSchG). Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind (§9 Abs. 1 LImSchG). Verstöße gegen diese Bestimmungen stellen nach § 17 Abs. 1 Buchst. e) und f) LImSchG Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden können.
- (6) Die Küche ist bei Benutzung in gereinigtem Zustand zurückzulassen. Die Küchengeräte einschließlich Geschirr sind in sauberem Zustand in die vorhandenen Schränke zu stellen. Eine evtl. erforderliche Sonderreinigung wird dem Veranstalter/Nutzer in Rechnung gestellt. Die Spülmaschine ist auszuräumen. Während des Kochens ist zu lüften.

Mitgebrachte Utensilien und Lebensmittel müssen wieder mitgenommen werden oder in einem dem Nutzer zugewiesenen Fach im Multifunktionsraum untergebracht werden.
- (7) Der angefallene Müll ist von den Nutzern zum Müllsammelplatz neben dem Gebäude zu bringen.
- (8) Der Nutzer hat die Räumlichkeiten besenrein zu verlassen.
- (9) Die Anbringung von Werbung, Bildern, Girlanden etc. sowie der Verbleib von vereinseigenen Gegenständen ist nicht gestattet. Zusätzliche Befestigungen (Nägeln, Haken, Klebebänder etc.) dürfen nicht angebracht werden.
- (10) Nach Ende der Nutzung des Mehrzweckraumes muss die Tür zwischen der Eingangshalle und den Toiletten abgeschlossen werden.
- (11) Die Stadt Bielefeld übt das Hausrecht über das Gebäude aus. Von der Stadt Bielefeld beauftragten Personen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die

Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt im Gebäude und den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.

- (12) Weisungsbefugt vor Ort sind ausschließlich Mitarbeiter des Bezirksamtes der Stadt Bielefeld und deren beauftragten Personen.

§ 3 Außenbereich

- (1) Be- und Entladen vor dem Gebäude ist nicht möglich. Die Zuwegung ist für Rettungsfahrzeuge freizuhalten.
- (2) Der Zugang zum Mehrzweckgebäude erfolgt durch eine Parkanlage, für die kein Winterdienst beauftragt wird.
- (3) Der Winterdienst vor der Vorder- und Hintertür ist Sache der Nutzer*innen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Teilnehmer*innen der Veranstaltungen betreten die städtischen Grundstücke auf eigene Gefahr.
- (2) Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume an diesen oder an Nebenräumen sowie an den Einrichtungen und Geräten entstehen sowie für die vom Bezirksamt Sennestadt überlassenen Schlüssel, haftet der Nutzer. Der Nutzer hat jeden entstandenen Schaden unverzüglich dem Bezirksamt Sennestadt zu melden.
- (3) Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räume entstehen, haftet der Nutzer, es sei denn, dass die Ursache eines Schadens auf einem nicht ordnungsgemäßen Zustand der Räumlichkeiten beruht, wenn dieser eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Verkehrssicherungspflicht durch Verantwortliche der Stadt Bielefeld darstellt.
- (4) Für die Aufbewahrung der Garderobe haftet ausschließlich der Veranstalter.
- (5) Für die überlassenen Schlüssel haften die Nutzer*innen.

§ 5 Kündigung/Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Stadt Bielefeld und der Nutzer können das Nutzungsverhältnis kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen zum vereinbarten Nutzungstermin. Danach ist die Umlage der Betriebskosten für den gebuchten Zeitraum auch bei Nichtnutzung zu entrichten.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann das Nutzungsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn von der Nutzung der überlassenen Räume eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht oder wenn der Nutzer gegen ihn

erteilte Auflagen oder gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt. Dies gilt auch, wenn nach Abschluss des Mietvertrages Gründe für eine Ablehnung der Zulassung (§ 1 Abs. 3) bekannt werden.

- (3) Die Stadt haftet nicht für finanzielle Nachteile, die dadurch dem Veranstalter/Verein ggf. entstehen.

§ 6 Umlage der Betriebskosten

- (1) Die Betriebskosten sind innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Rechnung an die Stadtkasse Bielefeld zu zahlen, unabhängig davon, ob die überlassenen Räume tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- (2) Die Stadt Bielefeld kann die Zahlung einer Kautions in Höhe von 100 € verlangen.
- (3) Schuldner der Betriebskostenumlage ist der Nutzer. Mehrere Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bielefeld.
- (2) Soweit dies gesetzlich zulässig ist, gilt Bielefeld als vereinbarter Gerichtsstand.

Datenschutzhinweis:

Für die Bearbeitung Ihres Antrags auf die Reservierung des Raumes werden von der Stadt Bielefeld Ihre Daten benötigt. Ihre personenbezogenen Daten werden dabei verarbeitet, insbesondere erhoben, gespeichert und übermittelt. Mit Anmietung des Raumes stimmen Sie der Erfassung personenbezogener Daten. Eine darüberhinausgehende Datennutzung und Weitergabe der personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken erfolgen nicht, es sei denn, es besteht hierzu eine gesetzliche Verpflichtung.

Sie haben das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.bielefeld.de/datenschutzerklaerung>